



**Satzung der
Karnevalsgesellschaft
„Onner Ons“ 1865 e.V. Trier**

In der Fassung vom 08.05.1990

mit den Änderungen vom 28.09.1994 und 08.05.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhalt

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Bewerbung um Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	3
§ 6 Vorstand.....	3
§ 7 Der geschäftsführende Vorstand	4
§ 8 Revisoren	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Jahreshauptversammlung	5
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Der närrische Rat	6
§ 13 Humoristenbetreuer.....	7
§ 14 Sitzungspräsident.....	7
§ 15 Ehrenratspräsident und Ehrenrat.....	7
§16 Auflösung der Gesellschaft.....	8

Satzung der Karnevalsgesellschaft „Onner Ons“ 1865 e. V. Trier

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen Karnevalsgesellschaft „Onner Ons 1865 e. V. Trier. Sie hat ihren Sitz in Trier.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt durch gesellschaftliche Veranstaltungen die trierische Eigenart und das Brauchtum zu pflegen, zu fördern und zu erhalten.

- 1.1 Insbesondere obliegt ihr die Förderung des Trierer Karnevals mit seinem Rosenmontagszug oder sonstige karnevalistische Veranstaltungen.
- 1.2 Die Farben der Gesellschaft sind Rot – Gold – Silber.
- 1.3 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Bewerbung um Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die die Gesellschaft schriftlich um Aufnahme ersucht.

- 1.1 Über die Aufgabe entscheidet der Vorstand.

Dem bewerbenden Mitglied ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Ableben
 3. durch Ausschluss
 4. bei Auflösung der Gesellschaft.
- 4.1 Der freiwillige Austritt hat durch eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - 4.2 Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Ende des Geschäftsjahres zur Zahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.
 - 4.3 Bei Ableben enden die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - 4.4 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Mitglied die Vereinsinteressen verletzt

2. das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht, mit der Zahlung der rückständigen Beiträge mindestens 12 Monate in Verzug geraten ist und eine zweimalige Aufforderung zur Zahlung unbeachtet lässt,
 3. das Mitglied den Vereinsfrieden nachhaltig stört und hierdurch die Verträglichkeit mit anderen Vereinsmitgliedern nicht mehr gegeben ist.
- 4.5
1. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
 2. Über den Ausschluss eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
 3. Über den Ausschluss eines kommissarisch eingesetzten Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand.
 4. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Einspruch einzulegen, wenn der Ausschluss nach Ziffer 4.5.1 oder 4.5.3 erfolgte. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen und muss schriftlich erfolgen. Dann muss die Mitgliederversammlung entscheiden.
Der Ausschluss kann beantragt werden
 1. von einem Vorstandsmitglied
 2. von einem Drittel der Mitglieder
- 4.6 Ist der Ausschluss beantragt, so ist:
1. Wenn das Mitglied bei der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums zugegen war, der Beschluss zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 2. Wenn das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht zugegen war, so ist dem Mitglied der Beschluss mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 4.7 Bei Auflösung der Gesellschaft endet die Mitgliedschaft sofort. Eine Rückzahlung der bereits gezahlten Beträge, auch für einen zukünftigen Zeitraum findet nicht statt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)
3. die Jahreshauptversammlung
4. die Revisoren (Kassenprüfer)

§ 6 Vorstand

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

1. dem Präsidenten – 1. Vorsitzender
 2. dem Vizepräsidenten – 2. Vorsitzender
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Geschäftsführer
- als geschäftsführenden Vorstand und -
5. dem Schriftführer
 6. dem Sitzungspräsidenten
 7. dem stellvertretenden Schatzmeister

8. dem stellvertretenden Geschäftsführer
9. sowie vier Beisitzern

- als Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand)

- 6.1 Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt in seiner Gesamtheit die Führung der Geschäfte.
- 6.3 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Festsetzung der Beiträge jugendlicher Aktiver. Hiernach erhalten aktive Jugendliche je nach Altersgruppe gestaffelt von 6 – 14 Jahren und von 14 – 18 Jahren eine Beitragsermäßigung des jeweils festgesetzten Mitgliederbeitrages. In besonders begründeten Fällen kann der Beitrag erlassen werden. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben an Gruppen der Gesellschaft (Ehrenrat, Elferrat, Humoristen, Einzelpersonen etc.) delegieren, diese bleiben aber dem Vorstand gegenüber verantwortlich und zur Rechenschaft verpflichtet.
- 6.4 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident (1. Vorsitzender), der Vizepräsident (2. Vorsitzender), der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Zur Vertretung des Vereins berechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam handelnd oder einer von ihnen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6.6 Zwischen dem Zugang der Einladung zur Vorstandssitzung muss in der Regel eine Woche liegen. Dringende, unaufschiebbare Gründe entbinden von dieser Frist. Die Entscheidung über die Dringlichkeit liegt beim Sitzungsleiter.
- 6.7 Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 6.8 Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderlich macht.

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

Der Präsident – 1. Vorsitzender wird in der Jahreshauptversammlung oder, wenn es erforderlich wird, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

- 7.1 Die gesamte Organisation der Gesellschaft hat vom 1. Vorsitzenden auszugehen. Dabei ist er an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden. Er vertritt die Gesellschaft in der Öffentlichkeit.
- 7.2 Der Geschäftsführer hat die gesamte Korrespondenz zu führen und für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung derselben zu sorgen. Der Inhalt von verfassten Schreiben muss mit den vorliegenden Beschlüssen übereinstimmen. Die Schriftstücke bedürfen der Unterschrift des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der des 1. Vorsitzenden.

- 7.3 Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Über die Gelder führt er ein Kassenbuch, über die Beiträge einen Beitragsnachweis. Alle Gelder werden von ihm vereinnahmt und auf ein Konto gelegt. Er haftet persönlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte. Die fälligen Beiträge sind von ihm einzunehmen.
Konten sind so einzurichten, dass der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweils einzeln Verfügungsberechtigt sind.
Der Schatzmeister führt ein Verzeichnis über alle Geld- und Sachspenden, die der Verein von außenstehenden Personen oder Firmen erhält. Über jede Geld- oder Sachspende ist eine Quittung auszustellen und in Kopie zu verwahren.
- 7.4 Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, außer dem 1. Vorsitzenden ist die Gesellschaft verpflichtet, einen Nachfolger zu stellen. Der Nachfolger kann auch für einen gewissen Zeitraum, längstens jedoch bis zur kommenden Neuwahl, vom Vorstand kommissarisch berufen werden.
- 7.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 8 Revisoren

Die Mitglieder wählen in ihrer Jahreshauptversammlung zwei Revisoren (Kassenprüfer) auf die Dauer von 2 Jahren. Der Aufgabe ist es, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, den Jahresabschluss zu überprüfen und hierüber die Mitgliederversammlung in einem ausführlichen Bericht zu informieren. Der Vorstand hat den Revisoren alle Bücher, Schriften und Belege zu Einsichtnahme offen zu legen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig an jeden 1. Dienstag im Monat (sofern kein Feiertag) statt. Besonderer Einladung bedarf es nicht.
- 9.2 Nach Session bzw. in Ferien oder Urlaubszeiten kann hiervon abgewichen werden, wenn keine Erfordernisse gegeben sind. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet am Ende des Geschäftsjahres, spätestens in den beiden auf den 30. April folgenden Monaten statt. Der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das Geschäftsjahr
3. Änderung der Satzung
4. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

- 10.1 Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

- 10.2 Für die zu fassenden Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 10.3 Zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.4 Wahl des Vorstandes: Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand.
- 10.5 Zur Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu benennen. Der Wahlleiter hat hierfür Sorge zu tragen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Alsdann ist die Fortführung der weiteren Wahlgänge dem 1. Vorsitzenden zu übertragen.
- 10.6 Die Abstimmung des zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedes erfolgt per Akklamation. Werden mehr als ein Mitglied zur Wahl vorgeschlagen, erfolgt die Abstimmung geheim. Geheime Wahl erfolgt auch, wenn sie von mindestens einem Mitglied beantragt wird.
- 10.7 Über den Ablauf der Wahl und der erfassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und in den nachfolgenden Sitzungen zu verlesen.
- 10.8 Über die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitglieder-versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beantragt werden:

1. von einem Vorstandsmitglied
2. von mindestens 1/3 der Mitglieder

§ 12 Der närrische Rat

Der „Elferrat“, je nach Erfordernissen auch der „kleine Rat“ (7 Mitgl.), ist in einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand für die jeweilige Kampagne zu bestimmen.

- 12.1 Die Mitglieder des Elferrats sind verpflichtet dem Vorstand bei der Durchführung der Sitzungen und sonstige Veranstaltungen sowie den dafür erforderlichen Vor- und Nacharbeiten zu helfen. Dem Elferrat obliegt es an den Sitzungen teilzunehmen und sich erforderlichenfalls an der Prinzenbegleitung zu beteiligen.
- 12.2 Der Elferrat schlägt aus seiner Mitte vor Beginn der Kampagne einen Obmann und einen Vertreter dem geschäftsführenden Vorstand vor. Der Vorstand beruft, wenn keine Bedenken bestehen, den vorgeschlagenen Obmann für 2 Jahre in sein Amt. Ihm wird anlässlich des Ordensfestes eine Ernennungsurkunde ausgehändigt.
- 12.3 Jedes Mitglied hat das Recht, geeignete Bewerber für den Elferrat zu Elferratstreifen einzuladen. Ist der Elferrat der Auffassung, dass ein Bewerber für die Tätigkeit als Elferrat in der Gesellschaft geeignet ist, so schlägt der Elferratsobmann dem geschäftsführenden Vorstand den Bewerber zur Berufung in den Elferrat vor. Der Bewerber muss Mitglied der Gesellschaft sein und die Geschäftsordnung für den

Elferrat schriftlich anerkennen. Die Berufung erfolgt in der Regel am Ordensfest mit Übergabe der Berufungsurkunde.

- 12.4 Die vorgenannten Regeln sind durch eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, zu ergänzen.

§ 13 Humoristenbetreuer

Die Humoristen wählen aus ihrer Mitte eine Person als Humoristenbetreuer, dessen Aufgabe es ist, die Humoristen durch seine Erfahrung zu unterstützen.

In Zusammenarbeit mit dem Sitzungspräsidenten obliegt ihm die Aufstellung des Sitzungsprogramms bei den Veranstaltungen.

§ 14 Sitzungspräsident

- 14.1 Der Sitzungspräsident vertritt die Gesellschaft bei karnevalistischen Veranstaltungen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzung und deren Organisation.

14.2 Bei der Durchführung der Sitzungen arbeitet der Sitzungspräsident mit dem Humoristenbetreuer und dem Elferratsobmann zusammen. Er stellt das Programm auf und schlägt dem Vorstand die Personen und Gruppen vor, die in den Sitzungen auftreten. Hierbei ist auf ein angemessenes Niveau zu achten. Dem Sitzungspräsidenten obliegt es bei Bedarf, nach Rücksprache mit dem Vorstand, auch Gastdarsteller zu engagieren. Fallen hierfür Kosten an, so sind diese vorher vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

- 14.3 Der Sitzungspräsident kann vom Vorstand auch mit anderen Aufgaben betraut werden.

§ 15 Ehrenratspräsident und Ehrenrat

- 15.1 Die Ehrenräte und der Ehrenratspräsident werden vom Vorstand berufen. Ehrenratspräsident soll Ehrenrat sein. Ist dieses nicht der Fall, so schließt die Berufung zum Ehrenratspräsidenten die Berufung zum Ehrenrat ein.

15.2 Dem Ehrenratspräsidenten obliegt in Verbindung mit dem Vorstand der Kontakt zu den Ehrenratsherren.

15.3 Aufgaben der Ehrenräte hierbei ist es, die Gesellschaft in finanzieller und materieller Hinsicht zu unterstützen und den Vereinszweck zu fördern.

15.4 Dem Ehrenratspräsidenten steht das Recht zu, die Vorstandssitzungen zu besuchen, insbesondere dann, wenn es um die Belange der Ehrenräte zur Gesellschaft geht.

15.5 Der Ehrenratspräsident soll dem Vorstand Personen vorschlagen, die zum Ehrenrat berufen werden sollen. Er kann auch den Widerruf einer Ernennung vorschlagen.

15.6 Ein zu ernennendes Ehrenratsmitglied soll grundsätzlich Mitglied der Gesellschaft sein. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

15.7 Die Berufung zum Ehrenrat erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft oder durch Widerruf durch den Vorstand.

§16 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl auf 10 Mitglieder abgesunken ist.

- 16.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10, Abs. 10.3. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Sofern die Gesellschaft nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vermögen in Geld umzusetzen, sofern es zur Deckung von Verbindlichkeiten notwendig ist.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung vom 08.05.1990 wurde am 28.09.1994 in § 12 unter Position 12.2. geändert und ergänzt durch 12.3. und 12.4. sowie am 08.05.2018 in § 6 und § 7 geändert und im Vereinsregister Nr. 1030 beim Amtsgericht Wittlich zur Eintragung gebracht.

Trier, 1. Oktober 2018

Karl-Rainer Heiderich
Präsident und 1. Vorsitzender